

Badeordnung für das Freibad der Gemeinde Neuhausen a.d.F



§ 1 Widmung

Das Freibad ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Neuhausen a.d.F. Es soll der Bevölkerung zur Gesunderhaltung, Erholung und Entspannung dienen.

§ 2 Zweck der Badeordnung

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
2. Die Badeordnung ist für alle Nutzer des Freibades verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
3. Das Aufsichtspersonal übt gegenüber allen Badegästen das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In diesen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Gemeinde Neuhausen a.d.F. ausgesprochen werden.
4. Bei Schul-, Vereins- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen ist die jeweilige Leitung für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich.

§ 3 Badegäste

1. Die Nutzung des Freibades, seiner Einrichtungen und Anlagen während der Öffnungszeiten steht im Rahmen dieser Badeordnung grundsätzlich jeder Person offen.
2. Ausgeschlossen sind jedoch:
 - Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - Personen, die Tiere mit sich führen,

- Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne der gesetzlichen Vorschriften, offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden).

Über den Zutritt entscheidet das zuständige Kassenpersonal.

3. Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet. Der Erwachsene ist verpflichtet, das Kind ständig zu beaufsichtigen und trägt für die Sicherheit des Kindes die Verantwortung.
4. Im Bereich des Planschbeckens ist die Aufsichtspflicht auf die begleitenden Erwachsenen übertragen.
5. **Kinder, die Nichtschwimmer sind, dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen und unter deren Verantwortung das Freibad nutzen. Nichtschwimmer haben generell Schwimmhilfen zu tragen. Für das Anlegen der Schwimmhilfen und die Aufsicht der Nichtschwimmer sind die Begleitpersonen in besonderem Maße verantwortlich.**
6. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können oder zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen neigen, ist die Nutzung des Freibades nur zusammen mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet, die ggf. entsprechende Hilfe leisten kann.

§ 4 Eintrittskarten, Eintrittspreise

1. Für den Eintritt und die Nutzung des Freibades werden die am Eingang angeschlagenen Entgelte erhoben. Näheres regelt die Entgeltordnung. Jeder Besucher muss im Besitz eines gültigen Eintrittsnachweises sein.

2. Einzelkarten berechtigen am Tag der Ausgabe zum einmaligen Betreten des Bades. Mit Verlassen des Freibades verlieren sie ihre Gültigkeit. Zehnerkarten sind innerhalb des berechtigten Personenkreises übertragbar und gelten sowohl für die Dauer der laufenden als auch der darauffolgenden Badesaison. Die Teilabschnittskarten berechtigen zum einmaligen Eintritt und verlieren beim Verlassen des Freibades die Gültigkeit. Saison- und Familienkarten gelten nur für die Dauer der jeweiligen Badesaison. Einzelkarten und Familien- sowie Saisonkarten sind nicht übertragbar.

3. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die an der Kasse erhaltene Zutrittsberechtigung ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren. Gelöste Karten werden nicht mehr zurückgenommen, nicht genützte Einzeleintritte werden nicht ersetzt. Der Preis für verlorene Zehnerkarten wird nicht erstattet. Bei Verlust von Saison- oder Familienkarten kann gegen ein entsprechendes Entgelt laut gültiger Entgeltordnung eine Ersatzkarte an der Zentrale des Rathauses ausgestellt werden.

4. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittsgeldes.

5. Badegäste, die sich ohne Bezahlung der Entgelte oder unter Missbrauch von Eintrittsbelegen im Freibad aufhalten, werden vom Badepersonal aus dem Freibad verwiesen. Zudem behält sich die Betriebsleitung die Erstattung einer Strafanzeige sowie die Erteilung eines Hausverbotes vor.

§ 5 Öffnungs- und Betriebszeiten

1. Der Beginn und das Ende der Badesaison (Öffnungszeitraum) sowie die Betriebszeiten während der Saison (Betriebsbeginn und Betriebschluss) werden von der Gemeinde Neuhausen a.d.F. festgelegt und am Badeeingang angeschlagen.
2. Aus wichtigen betriebstechnischen oder gesundheitlichen Gründen sowie besonderen Anlässen können die Betriebszeiten des Freibades abweichend festgelegt werden; auch kann das Freibad aus solchen Gründen vorübergehend oder auf längere Dauer geschlossen werden. Änderungen der Betriebszeiten werden am Freibadeingang angeschlagen.
3. Der Schwimmmeister kann entscheiden, ob das Freibad vor Betriebsschluss geschlossen wird oder bei Betriebsbeginn geschlossen bleibt, wenn die Witterungsverhältnisse darauf schließen lassen, dass ein normaler Badebetrieb nicht möglich ist (ungünstige Witterung).
4. Bei starkem Besuch kann das Freibad vom Schwimmmeister vorübergehend für weitere Besucher gesperrt werden.
5. Die Becken müssen eine Viertelstunde vor Betriebsschluss geräumt werden. Der Schwimmmeister kündigt den Betriebsschluss an. Zum angekündigten Betriebschluss muss das Freibad verlassen sein.

§ 6 Badekleidung

1. Der Aufenthalt im Nassbereich ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die primären Geschlechtsorgane sind vollständig zu bedecken. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft der Schwimmmeister. Für Babys und Kleinkinder sind spezielle Badewindelhöschen zwingend erforderlich.
2. Die Becken dürfen nur in Badekleidung benutzt werden. Badeschuhe sind in den Becken nicht erlaubt.

3. Badekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

§ 7 Umkleiden, Aufbewahrung von Kleidung und Wertsachen

1. Die Wechselkabinen und Samelumkleidekabinen dienen nur zum Aus- und Ankleiden.
2. Für die Aufbewahrung der Kleidung stehen verschließbare Garderobenschränke zur Verfügung. Gegen einen Pfandbeitrag können an der Freibadkasse Schlösser für die Schränke ausgeliehen werden. Ein Anspruch auf Nutzung eines Garderobenschrankes besteht nicht.
3. Eine Haftung für die Garderobe wird von der Gemeinde nicht übernommen.
4. Die verschlossenen Schränke müssen am Ende der täglichen Öffnungszeit wieder geöffnet sein. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, die nach Betriebsschluss verschlossen gebliebenen Garderobenschränke zu öffnen und die Gegenstände zu entnehmen. Sie werden wieder ausgehändigt, wenn der Badegast durch genaue Beschreibung den Eigentumsnachweis führt. Ersatzansprüche bei Verlust von untergebrachten Gegenständen jeglicher Art bestehen nicht. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers den Garderobenschrank ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

§ 8 Körperreinigung

1. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
2. Jegliche Verunreinigungen des Badewassers sind zu unterlassen. Sämtliche Bedürfnisse sind ausschließlich auf den Toiletten zu erledigen.
3. Die Verwendung von Seife, anderen Reinigungsmitteln und Bürsten außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.

4. Aus hygienischen Gründen ist im gesamten Freibad eine Körperpflege, die über das gründliche Duschen und Haare waschen hinausgeht, wie z.B. Rasuren, Nägel schneiden und Haare färben nicht erlaubt.

§ 9 Benutzung der Badeeinrichtungen

1. Das Bad und seine Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadensersatz bzw. zur Zahlung der Reinigungskosten. Für die Beseitigung von Abfällen sind Müllbehälter vorhanden.
2. Gemäß den gesetzlichen Regelungen ist das Rauchen sowie die Benutzung von Dampfprodukten außerhalb der gekennzeichneten Raucherzone verboten. Es sind die hierfür bereitstehenden Aschenbecher zu verwenden.
3. Der Schwimmbeckenbereich darf nur von geübten Schwimmern genutzt werden. Nichtschwimmer haben das abgetrennte Nichtschwimmerbecken, kleinere Kinder das Kinderplanschbecken zu benutzen.
4. Kindern ist die Benutzung des Planschbeckens nur unter Aufsicht eines Erwachsenen gestattet. Eltern und Begleitpersonen tragen die Verantwortung.
5. Für die Benutzung der Wasserrutsche im Nichtschwimmerbecken gelten folgende Regelungen:
 1. Über die Freigabe der Rutsche entscheidet der Schwimmmeister.
 2. Kindern unter 7 Jahren ist das Rutschen nur unter Aufsicht Erwachsener gestattet.
 3. Die Rutschbahn ist so zu benutzen, dass Andere weder gefährdet noch verletzt werden.
 4. Die Rutschbahn darf nur sitzend mit Blick nach vorne oder in Rückenlage mit Füßen voraus benutzt werden.
 5. Nach dem Rutschen ist der Landebereich sofort zu verlassen.

6. Nicht gestattet ist:
- das Stehen, Klettern und Turnen auf der Rutschbahn,
 - die Unterbrechung der Fahrt,
 - das Rutschen in sogenannten Ketten.
6. Beim Springen von den Sprungblöcken ist darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur eine Person den Block betritt. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist verboten.
7. Bei Gewitter ist der Aufenthalt im Wasser und unter Bäumen verboten. Es sind Schutzbereiche aufzusuchen.
8. Das Beachvolleyballfeld ist ausschließlich für die sportliche Nutzung vorgesehen. Spielen und Budeln im Sand sind nicht gestattet. Nach Nutzung des Beachvolleyballfeldes ist der Sand unter der Dusche gründlich abzuwaschen.
9. Fahrräder und Roller sind ausschließlich an vorgesehenen Fahrradständern außerhalb des Freibadgeländes abzustellen. Das Abstellen im Eingangsbereich sowie auf dem Gelände des Freibades ist nicht gestattet.

§ 10 Verhalten im Bad

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit zuwiderläuft oder Andere gefährden oder belästigen kann.
2. Übermäßiger Alkoholkonsum ist nicht gestattet. Badegäste, die hiergegen verstoßen, können aus dem Bad verwiesen werden.
3. Insbesondere ist verboten:
 - a) störendes Lärmen, Singen, Pfeifen und Musizieren,
 - b) lautstarker Betrieb von elektronischen Wiedergabegeräten,
 - c) die Belästigung durch Spiele und sportliche Übungen,

- d) das Mitbringen von Tieren,
- e) die Benutzung von Gegenständen, die zur Verletzung Dritter führen können,
- f) vom seitlichen Beckenrand in das Becken zu springen oder an Einsteigeleitern und Haltestangen zu turnen,
- g) Badegäste unterzutauchen oder in die Becken zu stoßen,
- h) die Benutzung von Schwimmflossen, Luftmatratzen, Luftkissen, Reifen und sonstigen größeren Schwimmhilfen. Es sei denn, der zuständige Schwimmmeister lässt dies im Einzelfall zu.
- i) das Ausspucken (auch von Kaugummi) auf den Boden oder in das Badewasser,
- j) das Wegwerfen von Glas und sonstigen scharfen oder spitzigen Gegenständen sowie die Verwendung von Glasflaschen und Gläsern im Badebereich und in den Duschräumen,
- k) Zelte aufzuschlagen und Feuer- oder Kochstellen anzulegen,
- l) das Erklettern der Bäume im Freibadgelände,
- m) politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von gewerblichen Plakaten oder anderer Publikationen sowie die Sammlung von Unterschriftenlisten,
- n) das Feilbieten von Waren im Umhergehen und die Ausübung sonstiger gewerblicher Tätigkeit innerhalb des Freibades,
- o) das Fotografieren und Filmen (auch durch Fotohandys) fremder Personen und Gruppen,
- p) das Rauchen sowie die Benutzung von Dampfprodukten außerhalb der gekennzeichneten Raucherzone entsprechend der gesetzlichen Regelung,
- q) der Konsum von Cannabis auf dem gesamten Freibadgelände sowie

vor dem Eingangsbereich entsprechend der gesetzlichen Regelung.

4. Das Fotografieren und Filmen für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf der vorherigen Genehmigung.
5. Über Ausnahmen bei Veranstaltungen entscheidet die Gemeinde.

§ 11 Fundsachen

Gegenstände, die auf dem Freibadgelände gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 12 Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Der Badegast benutzt das Freibad mit all seinen Einrichtungen und Anlagen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Freibad und die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht. Dies gilt ebenso nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist. Die Haftungsbeschränkung gilt auch für die auf den Abstellplätzen geparkten Fahrzeuge.
2. Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände

mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Überwachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wert- sowie Kleidungsachen übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

3. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes diesen ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

4. Bei Unfällen tritt eine Haftung der Gemeinde nur ein, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Bei Personen- oder Sachschäden hinsichtlich der typischen Risiken wie Nutzung der Sprungblöcke, der Sport- und Spielgeräte und der Rutschbahn, wird die Haftung, unbeschadet der Verpflichtung der Gemeinde die Einrichtungen in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten, ganz ausgeschlossen. Die Badegäste haften der Gemeinde für alle schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen des Freibades, seiner Einrichtungen und Anlagen. Unfälle jeglicher Art sind dem Personal des Bades unverzüglich mitzuteilen.

5. Personen- und Sachschäden, die den Badebesuchern durch Dritte entstehen, sind ausdrücklich von der Haftung der Gemeinde ausgenommen, auch wenn der Dritte diese Badeordnung nicht eingehalten hat.

6. Haftungsschäden müssen unverzüglich dem Schwimmmeister angezeigt werden und innerhalb einer Frist von drei Tagen bei der Gemeinde Neuhausen a.d.F. schriftlich geltend gemacht werden.

7. Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 13 Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt der zuständige Schwimmmeister entgegen, der nach Möglichkeit sofort Abhilfe schafft. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden.

§ 14 Kiosk

1. Die Badegäste haben Gelegenheit, auf der bestuhnten Terrasse nahe dem Kiosk Erfrischungen und kleinere von dem Kiosk ausgereichte Speisen zu sich zu nehmen.

2. Der Freibadkiosk ist in der Regel während der Betriebszeiten des Freibades geöffnet. Der Kiosk stellt seinen Betrieb mit der Schließung des Bades ein.

§ 15 Aufsicht

1. Das Aufsichtspersonal sorgt für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung. Es übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist deshalb Folge zu leisten.

2. Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.

3. Der zuständige Schwimmmeister oder sein Stellvertreter ist befugt, Personen, die

a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,

b) andere Badegäste belästigen,

c) trotz Ermahnungen gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,

aus dem Freibad zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

4. Den in Ziffer 3 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad vom zuständigen Schwimmmeister bis zu drei Tagen und von der Gemeindeverwaltung für dauernd untersagt werden.

5. Im Falle der Verweisung aus dem Freibad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 16 Ausnahmen

Die Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Badeordnung bedarf.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 27.04.2006 außer Kraft.

gez. Ingo Hacker
Bürgermeister